

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. August 2007

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
31. 7. 2007	Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang 22210 (neu)	406
2. 8. 2007	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) 22210 (neu), 22210 02 22	408

V e r o r d n u n g
über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung
für den Hochschulzugang

Vom 31. Juli 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Kriterien für die Gleichwertigkeitsfeststellung

(1) Eine abgeschlossene Vorbildung wird nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c NHG als gleichwertig festgestellt, wenn

1. eine mindestens zweijährige Ausbildung abgeschlossen wurde und
2. eine einschlägige Weiterbildung abgeschlossen wurde, die
 - a) auf der Ausbildung aufbaut,
 - b) auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruht,
 - c) sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht und
 - d) mindestens 720 Stunden umfasst.

(2) Eine im Ausland erworbene Vorbildung wird abweichend von Absatz 1 nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c NHG als gleichwertig festgestellt, wenn sie zu einem Bildungsstand geführt hat, der dem Bildungsstand einer abgeschlossenen Vorbildung nach Absatz 1 gleichwertig ist.

§ 2

Gleichwertigkeit bestimmter Vorbildungen

Die in der **Anlage** aufgeführten beruflichen Weiterbildungen sind gleichwertige Vorbildungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c NHG.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 31. Juli 2007

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n

Minister

**Berufliche Weiterbildungen als gleichwertige Vorbildungen
nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c NHG**

1. Abschluss an einer zweijährigen Fachschule
 - a) als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
 - b) als staatlich anerkannte Haus- und Familienpflegerin oder staatlich anerkannter Haus- und Familienpfleger,
 - c) als staatlich anerkannte Familienpflegerin oder staatlich anerkannter Familienpfleger,
 - d) als staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin oder staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,
 - e) als staatlich geprüfte Gestalterin oder staatlich geprüfter Gestalter,wenn vor dem Besuch der Fachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.
2. Abschluss an einer Fachschule — Heilerziehungspflege —, wenn vor dem Besuch der Fachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.
3. Abschluss an einer Fachschule — Altenpflege — nach den in Niedersachsen bis zum 31. Juli 2003 maßgeblichen Ausbildungsbestimmungen, wenn vor dem Besuch der Fachschule
 - a) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde oder
 - b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens einjährige pflegerische Tätigkeit ausgeübt wurde.
4. Abschluss als geprüfte Dorfhelferin oder geprüfter Dorfhelfer nach einjähriger Weiterbildung, wenn vor der Weiterbildung eine Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschafter abgeschlossen und im Anschluss daran eine Prüfung zur staatlich geprüften Wirtschafterin oder zum staatlich geprüften Wirtschafter bestanden wurde.
5. Abschluss einer Weiterbildung nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 586), nach einer einschlägigen Ausbildung.
6. Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstandes für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn nach diesem Erwerb eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt wurde.
7. Bestandene Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
 - a) zur Fachkauffrau oder zum Fachkaufmann,
 - b) zur Fachwirtin oder zum Fachwirt,
 - c) zur Betriebswirtin oder zum Betriebswirt,
 - d) zur Technischen Betriebswirtin oder zum Technischen Betriebswirt,
 - e) zur Geprüften Wirtschaftsinformatikerin oder zum Geprüften Wirtschaftsinformatiker,
 - f) zur Geprüften Handelsassistentin-Einzelhandel oder zum Geprüften Handelsassistenten-Einzelhandel,wenn zuvor eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde.
8. Abschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
 - a) als Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) oder Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
 - b) als Verwaltungs-Diplom-Inhaberin (VWA) oder Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
 - c) als Betriebswirtin (VWA) oder Betriebswirt (VWA),
 - d) als Betriebswirtin in einem Schwerpunktfach (VWA) oder Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),wenn vor der Ausbildung an der Akademie eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung — LVVO —)**

Vom 2. August 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den Hochschulen mit Ausnahme der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung und besondere Betreuungspflichten.

§ 2

Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule in der Regel zu erfüllen hat.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.

(3) Für teilzeitbeschäftigtes Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

§ 3

Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. ³Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) ¹Die Lehrverpflichtung gilt

1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr und mindestens 12 Wochen im Semester, jedoch an der Hochschule für Musik und Theater Hannover für eine Vorlesungszeit von 34 Wochen im Jahr, und
2. an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester.

²Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.

(3) Die Möglichkeit und die Verpflichtung, Lehrveranstaltungen auch außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt.

§ 4

Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 8 LVS,

2. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen, abweichend von Nummer 1 bis zu 12 LVS,

3. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, abweichend von Nummer 1 6 LVS,

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 4 LVS,

5. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure 6 LVS,

6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 18 LVS,
 - b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens 12 LVS,
 - c) im gehobenen Dienst 24 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten 4 LVS,

2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 10 LVS,

3. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden, abweichend von Nummer 2 4 LVS.

§ 5

Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) im höheren Dienst 20 LVS,
 - b) im gehobenen Dienst 24 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 8 LVS,

2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden, abweichend von Nummer 1 4 LVS.

§ 6

Regel- und Höchstlehrverpflichtung in künstlerischen Fächern

(1) ¹Die Regellehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

1. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 18 LVS, wobei die Verpflichtung als erfüllt gilt, wenn die Lehrperson eine Klasse von mindestens 15 Studierenden betreut,

- 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, 9 LVS,
- 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 24 LVS,
 - b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach dem Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens 20 LVS,
 - c) im gehobenen Dienst 28 LVS,
- 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule für Musik und Theater Hannover
 - a) im höheren Dienst abweichend von Nummer 3 Buchst. a und b 20 LVS,
 - b) im gehobenen Dienst abweichend von Nummer 3 Buchst. c 24 LVS.

²Satz 1 gilt auch für Lehrpersonen, die in anderen als künstlerischen Fächern nach den Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen Lehraufgaben wahrzunehmen haben, die den Lehraufgaben in künstlerischen Fächern entsprechen.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

- 1. künstlerische Assistentinnen und Assistenten 9 LVS,
- 2. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 LVS.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen in besonderen Funktionen

(1) ¹Die Lehrverpflichtung wird auf Antrag ermäßigt für

- 1. nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten um bis zu 75 vom Hundert,
- 2. Dekaninnen und Dekane nach Maßgabe der Grundordnung um bis zu 100 vom Hundert,
- 3. Studiendekaninnen und Studiendekane nach Maßgabe der Grundordnung um bis zu 100 vom Hundert,
- 4. Gleichstellungsbeauftragte nach § 42 Abs. 1 und 5 Satz 2 NHG um bis zu 100 vom Hundert.

²Sieht die Grundordnung weitere Mitglieder des Dekanats vor, so können diese eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhalten; diese Ermäßigungen und die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen insgesamt 100 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Nimmt eine Lehrperson an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die nicht zu den in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gehören (zum Beispiel als Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereiches), so kann das Präsidium der Hochschule im Einvernehmen mit der Fakultät die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(3) Das Präsidium der Hochschule kann Ermäßigungen auch gewähren

- 1. für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben der Studienreform,
- 2. Lehrpersonen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung um bis zu 25 vom Hundert der jeweiligen Regellehrverpflichtung, wobei je Studiengang nicht mehr als 2 LVS Ermäßigung gewährt werden sollen.

(4) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, kann von der Leitung der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden, und zwar

- 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12 vom Hundert,
- 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 um bis zu 18 vom Hundert,
- 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 um bis zu 25 vom Hundert.

(5) Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in ihren Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann das Fachministerium deren Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne um bis zu 50 vom Hundert ermäßigen.

§ 8

Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich

¹Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin Aufgaben

- 1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen, oder
- 2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Approbationsordnung für Tierärzte wahrnehmen,

kann durch die Fakultät im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung für jede Lehreinheit zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. ²Das Präsidium der Hochschule oder im Fall der Universität Göttingen der Vorstand der Universitätsmedizin ist zu unterrichten.

§ 9

Weitere Ermäßigungen für Lehrpersonen an Fachhochschulen

¹Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe und Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. ²Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 vom Hundert dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen hinaus. ³Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr als 8 LVS betragen.

§ 10

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) ¹Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann die Fakultät die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass sie in vier aufeinander folgenden Semestern ungleichmäßig verteilt werden. ²Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) ¹Wenn das Lehrangebot sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann das Dekanat auf Antrag zulassen, dass

1. eine Lehrperson
 - a) die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen für sechs Semester ungleichmäßig auf die Semester verteilt oder
 - b) ihre Lehrverpflichtungen für mehrere Semester im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt,
2. eine Lehrperson teilweise die Lehrverpflichtung einer anderen Lehrperson derselben Lehreinheit übernimmt, wobei die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nur durch eine Professorin oder einen Professor übernommen werden kann, und
3. eine Lehrperson im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllt.

²In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson die Hälfte der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. ³Das Präsidium der Hochschule ist über die Ermäßigung zu unterrichten.

(3) Die Hochschulen stellen sicher, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 16 erfüllt werden und dokumentieren dies mit den Evaluationsergebnissen nach § 5 NHG.

§ 11

Befreiung von der Lehrverpflichtung

¹Ist es wegen eines Überangebots in der Lehre in einem Aufgabenbereich auch unter Berücksichtigung der in § 10 geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, so wird sie von ihrer Lehrverpflichtung frei, soweit das Dekanat dies feststellt. ²Das Präsidium der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 12

Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorgesehen sind. ²Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt das Dekanat, welche Veranstaltungen zu berücksichtigen sind.

(2) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, werden berücksichtigt, wenn alle nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ²Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind dem Präsidium der Hochschule anzuzeigen.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

(4) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind auch Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Lehrauftrags unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 13

Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Die Lehrveranstaltungsarten werden bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung mit den in der **Anlage** festgelegten Fak-

toren berücksichtigt. ²Hierbei werden als Ausgangsgröße höchstens je Tag für

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Exkursionen | zehn Lehrstunden, |
| 2. Ganztagspraktika | acht Lehrstunden, |
| 3. Halbtagspraktika | vier Lehrstunden |

berücksichtigt.

(2) Wenn die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig anwesend sein muss, ist die Lehrveranstaltung nur zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(3) ¹Eine Lehrveranstaltung in einem Fach, an der zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, wird nach der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig berücksichtigt. ²Eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung kann abweichend von Satz 1 insgesamt höchstens dreimal berücksichtigt werden, bei einer Lehrperson höchstens einmal.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten konzertieren, sowie für die Leitung von Schauspielensembles kann das Dekanat für eine Stunde Ensembleunterricht eine Berücksichtigung bis zum Zweifachen zulassen.

(5) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis 25 vom Hundert der persönlichen Lehrverpflichtung.

§ 14

Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS berücksichtigt werden.

§ 15

Ermäßigung und Freistellung für Aufgaben außerhalb der Hochschule

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes, der Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin der Hochschule ist, oder der Hochschule liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Präsidium der Hochschule auf Antrag der Lehrperson oder auf Vorschlag des Fachministeriums die Lehrverpflichtung ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 16

Besondere Betreuungspflichten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

(1) ¹Die Lehrpersonen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen und Mentoren und Studienfachberaterinnen und Studienfachberater Studierende in kleinen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutoren auszubilden und anzuleiten. ²Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit. ³Künstlerische Lehrpersonen nehmen ihre Pflicht nach Satz 1 bei der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nach § 6 wahr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden je Semester.

§ 17

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) außer Kraft.

(2) Auf das Lehrpersonal an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist im September 2007 noch die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung anzuwenden.

Hannover, den 2. August 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

S t r a t m a n n
Minister

Anlage

(zu § 13 Abs. 1 Satz 1)

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien und künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

2. Im Übrigen gelten an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen folgende Faktoren:

2.1 Faktor 0,67:

Lehrveranstaltung mit theoretischen und praktischen Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht: Die Lehrperson bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, sie lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an.

Zum Beispiel Schulpraktische Studien.

2.2 Faktor 0,5:

Lehrveranstaltung zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben: Die Lehrperson leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeit und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Ingenieurwissenschaft oder Physik, medizinische Kurspraktika, Geländepraktika, Arbeitsgemeinschaften, Übungen im Sprachlabor, apparative Praktika in Elektrotechnik.

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln: Die Lehrperson trägt vor und leitet die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an.

Zum Beispiel Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie.

2.3 Faktor 0,3:

Anschaungsunterricht außerhalb der Hochschule: Die Lehrperson leitet die Veranstaltung und demonstriert Beobachtungsobjekte; Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

Zum Beispiel Exkursionen.

Lehrveranstaltung zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben: Die Lehrperson leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Chemie, Pharmazie oder Biologie, Zahnmedizinische Praktikantenkurse.

3. An Fachhochschulen gilt für die Durchführung von Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule Nummer 2.3 entsprechend.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten